

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Kober
Daniela Walser
Daniela Trinkl
Verena Maier

Längere Kündigungsfristen für Arbeiter ab 01.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ursprünglich für 01.07.2021 geplante Angleichung der Kündigungsfristen wurde um drei Monate verschoben und tritt nun am 01.10.2021 in Kraft.

Demnach gelten für Arbeiterkündigungen, welche ab 01.10.2021 ausgesprochen werden, die Kündigungsfristen und Kündigungstermine laut Angestelltengesetz. Für jene Kündigungen, welche noch spätestens am 30.09.2021 beim Arbeiter eingegangen sind, sind noch die alten Fristen anwendbar.

Für jene Branchen mit überwiegendem Saisonbetrieb (z.B. Baugewerbe und Tourismus) sind bereits Ausnahmen im Kollektivvertrag vorgesehen. Hier bleiben die bestehenden Fristen und Termine aufrecht.

Auch einige Kollektivverträge beinhalten bereits die Sonderregelung, welche den Kündigungstermin zum 15. und Letzten des Monats ermöglicht.

Sollte Ihr anzuwendender Kollektivvertrag bis dato keine Ausnahmeregelung bzw. Kündigungsmöglichkeit zum 15. und Letzten des Monats vorsehen und um nicht automatisch an eine Quartalskündigung gebunden zu sein, wird dringendst empfohlen, im Dienstvertrag diese Kündigungsmöglichkeit zu vereinbaren.

Bei bereits bestehenden Dienstverhältnissen kann hier eine Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag bzw. bei Betrieben mit Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden. Wir verweisen hier auf die Mustervereinbarung von der Wirtschaftskammer.

Beispiel: Sie wollen Ihren Mitarbeiter mit einer 1-jährigen Betriebszugehörigkeit am 25.11.2021 kündigen. Nach Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen und Kündigungstermin Quartalsende wäre der letzte Arbeitstag der 31.03.2022. Mit der Kündigungsmöglichkeit, welche den 15. und Letzten umfasst, wäre das Beschäftigtenverhältnis bereits am 15.01.2022 beendet.

Wichtig: Kontrollieren Sie Ihre Dienstverträge und ergänzen Sie die Kündigungstermine 15. und Letzter des Monats.

Unsere Spezialisten in der Personalverrechnung unterstützen Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der KAPAS Steuerberatung